

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg - FPOFACT -
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn.....	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 5 Zertifikat Wirtschaftsrecht	3
§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung.....	3
§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung.....	4
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5
Anlagen 1 bis 3.....	6-8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

**§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise
und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist insbesondere der Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. ²Als fachver-

wandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden insbesondere anerkannt:

1. Bachelorabschluss in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang,
2. Bachelorabschluss in Wirtschaftsmathematik,
3. Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik,
4. Bachelorabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. Nachweis über sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Niveau UNICert III bzw. Europäischer Referenzrahmen C1 oder Vergleichbares), soweit die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist,
2. Schreiben im Umfang von maximal einer halben DIN-A4 Seite, in dem die Ziele für das spätere Berufsleben und die voraussichtliche Schwerpunktbildung im Masterstudiengang dargestellt werden,
3. Nachweise von forschungsnahen Tätigkeiten an einer Hochschule, fachlich einschlägigen Auslandsaufenthalten, Ehrenämtern und sozialen Engagement, Auszeichnungen und Preise und weiteren Tätigkeiten sowie Kenntnissen, soweit vorhanden,
4. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2. 3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. des GMAT (max. 30 Punkte),
3. sonstige Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills, insbesondere qualifizierte fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, fachliche Auszeichnungen, Preise und Stipendien sowie studienbegleitendes Engagement, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft (max. 20 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 MPOWIWI zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von größeren Vertiefungsmodulen (jeweils 10 ECTS-Punkte) und Ergänzungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten (Wahlbereich). ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Leiter/in Finanz- und Rechnungswesen) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI.

(2) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

Der Erwerb eines der in den §§ 5a und 5b geregelten Zertifikate setzt das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Prüfungstechnik
2. Vertiefung Tax Management

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.^{*)}

*) Gilt nicht für Studierende, die einen Antrag auf Erteilung des Zertifikats „Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ i. S. d. § 5a bzw. des Zertifikats „Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ i. S. d. § 5b vor dem Wintersemester 2012/2013 gestellt haben.

§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung)**

(1) ¹Studierende, die im Masterstudiengang FACT immatrikuliert sind, können parallel zum Studium das „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ erwerben. ²Mit dem „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber Prüfungsleistungen in Bezug auf das Fach Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung nach, die den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WiPr-PrüfV) aufgeführten Anforderung des Prüfungsgebiets Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung im Sinne des § 13b der Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils geltenden Fassung (WPO) als gleichwertig angerechnet werden können.

(2) Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen einer Eingangskompetenzprüfung sowie einer Zertifikatsabschlussprüfung und das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Vertiefung Gesellschaftsrecht
2. Vertiefung wirtschaftsrelevantes Zivilrecht
3. Verbundene Unternehmen und Umwandlung
4. Hauptseminar Wirtschaftsrecht

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.

(3) ¹Die Eingangskompetenzprüfung ist vor Ablegung der in Abs. 2 genannten Module erfolgreich zu absolvieren. ²Sie dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1 bis Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken. ³Die Eingangskompetenzprüfung findet jeweils zu Beginn und Mitte des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht. ⁴Die Prüfung wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht abgenommen. ⁵Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁶Die Eingangskompetenzprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die zu Prüfenden bezüglich der Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ihr erworbenes Wissen anwenden und eigene Interpretationen erstellen, Einzelfälle angemessen lösen und die Ergebnisse auswerten können, bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 C Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung die wesentlichen Definitionen und die herrschende Meinung wiedergeben können sowie bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 C Nr. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung das Wissen ordnen, es systematisch wiedergeben und Probleme erkennen können.

(4) ¹Die Zertifikatsabschlussprüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1 bis Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. ²Die Zertifikatsabschlussprüfung findet jeweils am Ende des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht. ³Die Zertifikatsabschlussprüfung wird in mündlicher Form mit einer Dauer von 30 Minuten als Einzel- oder Gruppenprüfung von max. vier Personen vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht abgenommen. ⁴Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁵Die Abschlussprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die Bewerberin/der Bewerber bezüglich der Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen kann sowie bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 C Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann. ⁷§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 MPOWIWI gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung gelten in Bezug auf die Wiederholung, den Rücktritt, Täuschung/Ordnungsverstoß und Bewertung die Regelungen der MPOWIWI entsprechend. ²Für die zusätzlich abgelegten Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) ¹Nach Bestehen der in § 5 und in Abs. 2 erforderlichen Leistungen erteilt der Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht das „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“. ²Auf dem Zertifikat wird vermerkt, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht wurden und an welchem Datum die Eingangskompetenzprüfung und die mündliche Zertifikatsabschlussprüfung erfolgreich vor welchem Prüfenden abgelegt wurden. ³Das Zertifikat in der Wirtschaftsprüfung ist vom Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprivatrecht zu unterzeichnen.

****)** gilt auch für bereits eingeschriebene Studierende, mit der Maßgabe, dass auf die Eingangskompetenzprüfung verzichtet werden kann, soweit bereits Module gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 abgelegt werden. Die Entscheidung trifft der Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht.

§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung

(1) ¹Studierende, die im Masterstudiengang FACT immatrikuliert sind, können parallel zum Studium das „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ erwerben. ²Mit dem „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber Prüfungsleistungen nach, die den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WiPrPrüfV) aufgeführten Anforderung des Prüfungsgebiets Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Sinne des § 13b der Wirtschaftsprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WPO) als gleichwertig angerechnet werden können.

(2) ¹Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen einer Zertifikatsabschlussprüfung sowie das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Grundlagen FACT 1
2. Grundlagen FACT 3
3. Vertiefung Analysis and Valuation oder Vertiefung Controlling und Fallstudien Auditing
4. Vertiefung Auditing
5. Theorie und Empirie der Besteuerung II^{***})
6. International Corporate Governance
7. Industrieökonomik

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.

(3) ¹Die Zertifikatsabschlussprüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsgebiete nach § 4 B Nr. 1, Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. ²Die Zertifikatsabschlussprüfung findet jeweils am Ende des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen. ³Die Zertifikatsabschlussprüfung wird in mündlicher Form mit einer Dauer von 30 Minuten als Einzel- oder Gruppenprüfung von max. vier Personen vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen abgenommen. ⁴Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁵In der Abschlussprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass er oder sie bezüglich des Prüfungsgebiets nach §4 B Nr. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen kann sowie bezüglich des Prüfungsgebiets nach §4 B Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann. ⁷§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 MPOWIWI gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Zertifikatsabschlussprüfung gelten in Bezug auf die Wiederholung, den Rücktritt, Täuschung/Ordnungsverstoß und Bewertung die Regelungen der MPOWIWI entsprechend. ²Für die zusätzlich abgelegte Zertifikatsabschlussprüfung werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(5) ¹Nach Bestehen der in § 5 und in Abs. 2 erforderlichen Leistungen erteilt der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen das „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“. ²Auf dem Zertifikat wird vermerkt, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht wurden und an welchem Datum die mündliche Zertifikatsabschlussprüfung erfolgreich vor welchem Prüfenden abgelegt wurde. ³Das Zertifikat ist vom Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen zu unterzeichnen.

***) wurde inhaltlich gleich bis Sommersemester 2011 unter der Bezeichnung „Theorie und Politik der Besteuerung“ und im Sommersemester 2011 unter der Bezeichnung „Theorie und Empirie der Besteuerung“ angeboten. Der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses dieses Moduls unter einer der genannten früheren Bezeichnung ist dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Theorie und Empirie der Besteuerung II“ der geltenden Fassung gemäß § 5b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 gleichwertig.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen.

Anlage 1: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests

¹Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation die erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzen.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird jeweils spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang gemäß Nr. 2.2 der Anlage MPOWIWI zum Sommersemester im Dezember und zum Wintersemester im April jeweils ein Mal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs FACT spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gemacht.
 - 2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Termin des Zugangstests über die Internetseite des Masterstudiengangs FACT (Ausschlussfrist).
 - 2.3 ¹Ist die Teilnahme am Zugangstest aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten hat nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden (insbesondere bei Bewerberinnen/Bewerbern aus dem Ausland oder mit prüfungsnachteiliger Behinderung), kann auf Antrag der Zugangstest durch den Nachweis eines Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report) ersetzt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Zulassungskommission des Masterstudiengangs FACT innerhalb der Frist gemäß Nr. 2.2 zu stellen und die Gründe unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen.
3. Prüfer

¹Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstest obliegt der Zulassungskommission gemäß § 11 MPOWIWI des Masterstudiengangs FACT. ²Die Zulassungskommission kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgabenstellungen aus den Bereichen externe Rechnungslegung, Kostenrechnung, Controlling, Investition, Finanzierung und Steuer/Finanzwissenschaft.
 - 4.2 ¹Für die Bewertung und Notenstufen im Zugangstest gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 MPOWIWI entsprechend. ²Der Zugangstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „gut“ bewertet ist.
 - 4.3 Das Ergebnis des Zugangstests wird der Bewerberin/dem Bewerber spätestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist per E-Mail mitgeteilt.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Tag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei der Zulassungskommission erfolgen. ²Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) hat erfolgen. ³Die Gründe nach Satz 2 müssen der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen.
 - 5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
 - 5.3 Der Zugangstest kann einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.
6. Ungültigkeit des Zugangstests

§ 20 Abs. 1 und 3 MPOWIWI gelten entsprechend.
7. Kosten

Etwaige Kosten für den Zugangstest bzw. den GMAT haben die Bewerberinnen/Bewerber selbst zu tragen.

Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf Beginn Wintersemester

Studienplan Master FACT	ECTS	WS	SS	WS	SS
		1	2	3	4
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)					
Modul: Grundlagen FACT 1	15	15			
Modul: Grundlagen FACT 2	10	5	5		
Modul: Grundlagen FACT 3	5			5	
Summe	30	20	5	5	0
Vertiefungs- und Ergänzungsbereich ¹ (60 ECTS)					
Modul: Vertiefung Finance	10	5	5		
Modul: Vertiefung Auditing	10	5	5		
Modul: Vertiefung Controlling	10	5	5		
Modul: Vertiefung Tax Management	10		10		
Modul: Vertiefung Tax Law	10	10			
Modul: Vertiefung Gesellschaftsrecht	10	5	5		
Modul: Vertiefung wirtschaftsrelevantes Zivilrecht	10		5	5	
Modul: Vertiefung Insurance & Risk Management	10		10		
Modul: Workshop Finance	5		5		
Modul: Fallstudien Auditing	5			5	
Modul: Prüfungstechnik	5		5		
Modul: Cases in Business Controlling	5		5		
Modul: Unternehmensbesteuerung und EU	5			5	
Modul: Internationales Steuerrecht	5		5		
Modul: Besteuerung von Personengesellschaften	5		5		
Modul: Einkommensteuerrecht	5		5		
Modul: Verbundene Unternehmen und Umwandlung	5		5		
Modul: Theorie und Empirie der Besteuerung I	5		5		
Modul: Theorie und Empirie der Besteuerung II	5			5	
Modul: Industrieökonomik	5		5		
Modul: Rechnungslegung von Banken und Versicherungen	5		5		
Modul: Versicherungsrecht	5	5			
Modul: Internationale Corporate Governance	5		5		
Modul: Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeitsmanagement	5			5	
Modul: Ökonometrie 1	5	5			
Modul: Ökonometrie 4	5	5			
Modul: Ökonometrie 5	5			5	
Modul: Ökonometrie 6	5			5	
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT I	5	5			
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT II	5		5		
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT III	5			5	
Modul: Hauptseminar Finance	5			5	
Modul: Hauptseminar Auditing	5			5	
Modul: Hauptseminar Controlling	5			5	
Modul: Hauptseminar Tax Management	5			5	
Modul: Hauptseminar Tax Law	5		5		
Modul: Hauptseminar Wirtschaftsrecht	5			5	
Modul: Hauptseminar Risk and Insurance	5	5			
Modul: Hauptseminar Corporate Governance	5	5			
Modul: Hauptseminar Corporate Ownership and Control	5		5		
<i>Zwischensumme der Auswahlmöglichkeiten</i>	<i>240</i>	<i>60</i>	<i>115</i>	<i>65</i>	<i>0</i>
davon Summe	60	10	25	25	0
Masterarbeit (30 ECTS)					
Modul: Masterarbeit	30				30
Gesamt ECTS		30	30	30	30

¹ Im Modulhandbuch können weitere Vertiefungs- und Ergänzungsmodule geregelt werden.

Anlage 3: Überblickstabelle Studienverlauf Beginn Sommersemester

Studienplan Master FACT		SS	WS	SS	WS
		1	2	3	4
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)					
Modul: Grundlagen FACT 1	15		10		5
Modul: Grundlagen FACT 2	10	5	5		
Modul: Grundlagen FACT 3	5		5		
Summe	30	5	20	0	5
Vertiefungs- und Ergänzungsbereich² (60 ECTS)					
Modul: Vertiefung Finance	10	5	5		
Modul: Vertiefung Auditing	10	5	5		
Modul: Vertiefung Controlling	10	5	5		
Modul: Vertiefung Tax Management	10	10			
Modul: Vertiefung Tax Law	10		10		
Modul: Vertiefung Gesellschaftsrecht	10	5	5		
Modul: Vertiefung wirtschaftsrelevantes Zivilrecht	10	5	5		
Modul: Vertiefung Insurance & Risk Management	10	10			
Modul: Workshop Finance	5	5			
Modul: Fallstudien Auditing	5				5
Modul: Prüfungstechnik	5	5			
Modul: Cases in Business Controlling	5	5			
Modul: Unternehmensbesteuerung und EU	5				5
Modul: Internationales Steuerrecht	5	5			
Modul: Besteuerung von Personengesellschaften	5	5			
Modul: Einkommensteuerrecht	5	5			
Modul: Verbundene Unternehmen und Umwandlung	5	5			
Modul: Theorie und Empirie der Besteuerung I	5	5			
Modul: Theorie und Empirie der Besteuerung II	5				5
Modul: Industrieökonomik	5	5			
Modul: Rechnungslegung von Banken und Versicherungen	5	5			
Modul: Versicherungsrecht	5		5		
Modul: Internationale Corporate Governance	5	5			
Modul: Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeitsmanagement	5				5
Modul: Ökonometrie 1	5		5		
Modul: Ökonometrie 4	5				5
Modul: Ökonometrie 5	5				5
Modul: Ökonometrie 6	5				5
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT I	5				5
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT II	5	5			
Modul: Aktuelle Fragen aus FACT III	5				5
Modul: Hauptseminar Finance	5		5		
Modul: Hauptseminar Auditing	5				5
Modul: Hauptseminar Controlling	5		5		
Modul: Hauptseminar Tax Management	5				5
Modul: Hauptseminar Tax Law	5	5			
Modul: Hauptseminar Wirtschaftsrecht	5				5
Modul: Hauptseminar Risk and Insurance	5		5		
Modul: Hauptseminar Corporate Governance	5				5
Modul: Hauptseminar Corporate Ownership and Control	5	5			
<i>Zwischensumme der Auswahlmöglichkeiten</i>	240	115	60	0	65
davon Summe	60	25	10	0	25
Masterarbeit (30 ECTS)					
Modul: Masterarbeit	30			30	
Gesamt SWS					
Gesamt ECTS					
		30	30	30	30

² Im Modulhandbuch können weitere Vertiefungs- und Ergänzungsmodulere geregelt werden.